



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Sitzungstermin: Montag, 09.10.2017
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 20:39 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Sebastian Seyßler

Anwesende:

Vorsitz

Kandler, Hans-Dieter

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang
Becker, Klaus
Brinkmann, Götz E.
Drexl, Manfred
Enzensberger, Stefan
Eser, Klaus
Hendlmeier, Florian
Lutz, Erich
Resch, Georg
Schamberger, Martina
Scherer, Martin
Singer-Prochazka, Irmgard

Vertretung für: Herrn Vitus Lichtenstern

Verwaltungsmitarbeiter

Lichtenstern, Armin
Neumeir, Armin

Presse Teilnehmer

Friedberger Allgemeine, Hr. Stöbich

Abwesende:**Mitglieder**

Lichtenstern, Vitus

entschuldigt

Ortssprecher

Lidl, Peter

abwesend

Verwaltungsmitarbeiter

Nerlich, Stefan

abwesend

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 11.09.2017
3. Bauantrag: Anbau einer Terrassenüberdachung, Altvaterring 1
Vorlage: 2017/1794
4. Bauantrag: Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses und Errichtung eines Parkhauses für 36 Stellplätze, Münchener Str. 35 a
Vorlage: 2017/1793
5. Mitteilung von Bauvorhaben, die der Genehmigungsbehörde bereits zugeleitet sind.
Vorlage: 2017/1796
6. Ersatzbeschaffung für den Spielplatz "Troppauer Weg", St. Afra
Vorlage: 2017/1726-01
7. Verkehrsraumgestaltung Schulzentrum
Vorlage: 2017/1785
8. Vergabe von Ingenieurleistungen für die Straßenbeleuchtung in der von-Kleist-Straße
Vorlage: 2017/1786
9. Bekanntgaben
10. Anfragen
- 10.1. Anfrage 1 durch MGR Resch: Breitbandausbau Meringerzeller Straße
Vorlage: 2017/1814
- 10.2. Anfrage 2 durch MGR Becker: Parkverbotsschilder in der Tratteilstraße
Vorlage: 2017/1815

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Kandler begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 11.09.2017

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 11.09.2017.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 11.09.2017 werden keine Bedenken geäußert, sie gilt damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

13:0

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller möchte an sein bestehendes Wohnhaus (Doppelhaushälfte) eine Terrassenüberdachung mit Photovoltaikanlage anbauen.

Die geplante Überdachung hat eine Größe von 4,21 x 6,16 m und ist damit nicht mehr verfahrensfrei im Sinne des Art. 57 BayBO.

Die Überdachung soll sowohl an der Südseite als auch an der Westseite (zur Straße hin) direkt an der Grenze errichtet werden.

II. Fiktionsfrist

Eingang: *

Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: *

Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung: *

* der Bauantrag wurde am 21.09.2017 abgegeben, allerdings hat die Fiktionsfrist noch nicht zu laufen begonnen, da der Antrag unvollständig war (Baustatistikbogen hat gefehlt und wurde nachgefordert)

III. Nachbarbeteiligung

Es sind 3 Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinn vorhanden. Alle Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohngebiet südlich von St. Afra“ in der Fassung der 9. Änderung für den Bereich „Altvaterring“.

Die geplante Überdachung wird an das bestehende Wohnhaus auf der westlichen Seite angebaut und reicht unmittelbar bis zur straßenseitigen Grundstücksgrenze.

Der Bebauungsplan legt an dieser Stelle jedoch eine Baugrenze fest, die in einem Abstand von 3 m parallel zur Grundstücksgrenze verläuft. Die geplante Überdachung überschreitet diese Baugrenze somit um die kompletten 3 m, und zwar auf der gesamten Länge der Überdachung. Die Überschreitungsfläche beträgt somit 18,48 m². Somit würde das Vorhaben eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes benötigen.

Eine solche kann nach § 31 Abs. 1 BauGB erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Befreiung städtebaulich vertretbar ist. Dies könnte man hier nach Ansicht der Verwaltung trotz der doch erheblichen Überschreitung gerade noch bejahen. Im Übrigen hat der Bauherr eine ausführliche Begründung hinsichtlich der Errichtung der Terrassenüberdachung vorgelegt (siehe Anlage), auf welche an dieser Stelle verwiesen wird.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben sowie eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 hinsichtlich der Überschreitung der westlichen Baugrenze.

Abstimmungsergebnis:

12:1

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Bezüglich des Umbaus des Wohn- und Geschäftshauses in der Münchener Straße 35 a wurde bereits am 17.10.2016 ein Antrag auf Vorbescheid eingereicht. Der Bau- und Umweltausschuss erteilte in der Sitzung vom 14.11.2016 das gemeindliche Einvernehmen. Mit Bescheid vom 28.07.2017 wurde der Antrag auf Vorbescheid durch das Landratsamt Aichach-Friedberg baurechtlich genehmigt. Seitens der Antragsteller wurde nun ein Bauantrag eingereicht.

Dieser weicht jedoch in einigen Punkten gegenüber der bisherigen Planung ab. Insgesamt sollen nun auf 4 Ebenen 19 Wohneinheiten und 6 Gewerbeeinheiten entstehen (bisher 8 Gewerbe und 17 Wohneinheiten).

Die Grundflächenzahl beträgt 0,63. Die Geschossflächenzahl erhöht sich gegenüber dem Vorbescheid von 1,16 auf 1,65. Im EG und 1. OG bleibt das Gebäude nach Außen unverändert. Oberhalb wird das 2. OG und das bisherige Dach abgebrochen und durch ein neues 2. und 3. OG mit Flachdach ersetzt. Damit weist das Gebäude dann 4 Vollgeschosse auf. Die neue Gebäudehöhe soll 12,76 Meter betragen und ist lt. Planer damit 0,50 Meter niedriger als bisher. Zusätzlich soll hinter dem Gebäude nun ein Parkhaus errichtet werden, das bisher noch nicht Gegenstand der Planungen war.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	30.08.2017
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	30.10.2017
Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung:	06.11.2017

III. Nachbarbeteiligung

Das Grundstück grenzt im Westen an die Verkehrsflächen des Marktes Mering, Im Norden an die Bahnanlage der DB und im Süden an die Paar (Freistaat Bayern). Im Osten grenzt das Baugrundstück an ein weiteres Grundstück an. Die entsprechende Nachbarunterschrift lag bis zur Erstellung der Sitzungsvorlage noch nicht vor.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Den Bauherrn liegt zwar, wie bereits erwähnt, ein genehmigter Antrag auf Vorbescheid gem. Art. 71 BayBO vor, allerdings weicht der Bauantrag **sehr stark** von der Planung im Antrag auf Vorbescheid ab.

Im Antrag auf Vorbescheid waren keine Änderungen der jetzigen Dachform des Gebäudes geplant, das Gebäudedach sollte als Dachterrasse dienen. Bei dieser Planung hätte das Gebäude **3 Vollgeschosse** gehabt, das Dachgeschoss wäre kein Vollgeschoss gewesen. Nun ist allerdings ein kompletter **Flachdachbau** mit Penthouse geplant. Dadurch weist das Gebäude nun **4 Vollgeschosse** auf.

Im Antrag auf Vorbescheid waren insgesamt **16 Wohneinheiten** (1. OG: 6 Wohneinheiten,

2.OG: 6 Wohneinheiten, 4 Wohneinheiten im Dachspitz) und **8 Gewerbeeinheiten** im Erdgeschoss geplant. Nun sollen insgesamt **19 Wohneinheiten** (EG: 3 Wohneinheiten, 1. OG: 6 Wohneinheiten, 2. OG: 6 Wohneinheiten, 3. OG: 4 Wohneinheiten) errichtet werden. Daraus ergeben sich dann noch **6 Gewerbeeinheiten** im Erdgeschoss.

Die **Grundflächenzahl (GRZ)** erhöht sich von der vorherigen Planung von **0,43** auf **0,63**.

Die **Geschossflächenzahl (GFZ)** erhöht sich von der vorherigen Planung von **1,16** auf **1,65**.

Zudem ist nun geplant, ein **Parkhaus** hinter dem Gebäude auf jetzigen Parkplatzfläche zu errichten. Das Gebäude war **noch nicht Gegenstand im Antrag auf Vorbescheid**.

Auch die Zu- und Abfahrt in das Parkhaus wird als sehr problematisch angesehen. Zur straßenverkehrsrechtlichen Beurteilung wurde daher Herr Küppersbusch im Rahmen der Bauantragsprüfung beteiligt. Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde wird die Position der Ausfahrt des Parkhauses mit einer gewissen Skepsis gesehen, da diese sich wohl unmittelbar im Bereich der aktuell auf der Fahrbahn rot markierten Querung für Fußgänger befinden soll. Durch die Vielzahl von Pendlern, die zu Fuß vom Bahnhofstunnel kommen bzw. in umgekehrter Richtung den Mühlweg nutzen und die Fahrbahn auch queren müssen, da am Bahnkonstrukt kein eigenes Gehweg verläuft, dürfte es erforderlich sein, sicherzustellen, dass aus- und einfahrende Nutzer des Parkhauses nicht umhin können, den Vorrang der Fußgänger tatsächlich zu beachten.

Dies wäre ggf. durch die Ausschilderung mittels Verkehrszeichen sicherzustellen zu wollen wird als unzureichend angesehen. Eine Art Bremsschwelle könnte sinnvoll sein.

Die Zufahrt zum Parkhaus erfolgt über das Nachbargrundstück Flurnummer 1799 und ist grundbuchrechtlich gesichert.

Stellplatzsituation:

Für die 19 Wohnungen sind insgesamt 33 Stellplätze erforderlich. Zuzüglich sind hierfür 3,3 Stellplätze (= 10 %) als Besucherstellplätze oberirdisch nachzuweisen.

Für die Gewerbeeinheiten sind mindestens 6 Stellplätze (bei einem Ansatz von einem Stellplatz pro Gewerbeeinheit) erforderlich. Somit errechnet sich ein Gesamtbedarf von 42,30 Stellplätzen, aufgerundet also **43 Stellplätze**.

Der Antragsteller hat im Bauantrag dargestellt, dass diese 43 Stellplätze errichtet werden, nämlich 3 oberirdisch entlang des Mühlweges, 4 oberirdisch vor dem Parkdeck und die restlichen 36 in dem geplanten Parkdeck.

Dieser Stellplatznachweis ist aber in einigen Punkten zweifelhaft bzw. nicht nachvollziehbar:

- a) Die derzeit bereits vorhandenen Kurzparkplätze entlang des Mühlweges werden für den Stellplatznachweis verwendet. Hierbei handelt es sich aber um öffentliche Stellplätze, da diese auf dem öffentlich-rechtlich gewidmeten Mühlweg liegen. Diese können somit nicht anerkannt werden.
- b) Falls Tiefgaragen errichtet werden, sind nach unserer Satzung 25 % der erforderlichen Stellplätze (ohne Besucherstellplätze) oberirdisch zu errichten. Diese Regelung hat den Sinn und Zweck, eine Bebauung auf dem Grundstück maßvoll zu regeln, da durch die notwendige Zahl der oberirdischen Stellplätze damit zwangsläufig die Baufläche und die damit möglichen Abmessungen des Hauptbaukörpers reduziert werden. Insofern ist nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift auch das geplante Parkdeck wie eine Tiefgarage zu beurteilen. Somit sind also 25 % der erforderlichen Stellplätze (ohne Besucherstellplätze) oberirdisch herzustellen. Dies wären also $39 \times 25\% = 9,75$, aufgerundet 10 Stellplätze.

Diese oberirdischen Stellplätze weist der Antragsteller auf dem oberen, nichtüberdachten Parkdeck nach. Dies widerspricht dabei aber eindeutig dem Sinn und Zweck der Regelung in der Satzung. Nach Ansicht der Verwaltung kann diese daher nur so interpretiert werden, dass oberirdische Stellplätze nur solche sein können, die sich

nicht in oder auf einem Gebäude befinden. Damit können die 12 Parkplätze auf dem Parkdeck nicht als oberirdisch anerkannt werden, so dass die entsprechende Regelung der Satzung nicht eingehalten wird.

- c) Erschwerend kommt hinzu, dass der Antragsteller den 6 Gewerbeeinheiten lediglich einen Stellplatz pro Einheit zugrunde gelegt hat, obwohl die künftigen Nutzer und damit die Art des Gewerbes noch nicht feststeht. Dies kann so aber nicht anerkannt werden, da es durchaus auch Nutzungen, die eine höher Anzahl an Stellplätzen auslösen würden. Wenn diese nicht feststehen, hätte der Antragsteller bei seiner Gesamtberechnung in jedem Fall einen Puffer an Stellplätzen einbauen müssen, um im Falle eines höheren Stellplatzbedarfs in jedem Fall noch entsprechende Stellplätze nachweisen zu können. Dies ist aber nicht erfolgt.
- d) Da der Bauherr die für das Parkdeck notwendige Abstandsflächenübernahme vom Nachbarn offenbar nicht erhalten hat, hat er für das Parkdeck kurzfristig nochmals einen geänderten Plan vorgelegt. Dieser reduziert das Parkdeck im Erdgeschoß und im Oberdeck zur Seite des Nachbargrundstücks hin um jeweils 3 Stellplätze, so dass gegenüber des ursprünglichen Nachweises nun nur noch 37 Stellplätze zur Verfügung stehen. Eine Lösung für diese Reduzierung hat der Bauherr nicht vorgelegt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass weder die erforderliche Zahl von Stellplätzen nachgewiesen wird, noch sind die nachgewiesenen Stellplätze in der notwendigen Form (oberirdisch) vorhanden. Der Stellplatznachweis ist damit nicht erfüllt.

Der Bauantrag wurde vom Antragsteller mit Schreiben vom 05.10.2017 zurückgenommen. Die Beschlussvorlage wurde daher in Sitzung nur ohne Beschlussfassung unverbindlich beraten.

Sachverhalt:

Inhalt des Berichtes:

Nach § 9 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates sind Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren, Vorhaben der Gebäudeklassen 1 und 2 bei Zustimmung aller Nachbarn, einfache bauliche Anlagen einschließlich Änderungen und Erweiterungen bei Nachbarzustimmung und Bauanträge mit genehmigtem Vorbescheid durch die Verwaltung zu entscheiden.

Folgende Vorhaben wurden seit dem 01.09.2017 an das Landratsamt Aichach-Friedberg weitergeleitet:

a) Vorhaben im Genehmigungsverfahren:

-/-

b) Vorhaben der Gebäudeklassen 1 und 2 und einfache bauliche Anlagen einschließlich Änderungen und Erweiterungen:

1. Anbau eines Wintergartens, Sudetenring 78
2. Eingabe des best. Carport mit Geräteraum, Adalbert-Stifter-Ring 66 B

Sachverhalt:

In der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 11.09.2017 wurden für den Spielplatz „Troppauer Weg“ von 4 Spielgerätefirmen Angebote für eine Ersatzbeschaffung vorgelegt.

In der Beratung wurde die grundsätzliche Notwendigkeit des Austausches hinterfragt. Um die gravierenden Mängel dem Gremium abermals darzulegen wurde vom Ersten Bürgermeister Kandler, lt. Geschäftsordnung, der Antrag gestellt, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Das Bauamt hatte den langjährigen Sachverständigen Hr. Leiterer mit einer erneuten Beurteilung des Spielgerätes beauftragt.

Der Bericht vom 25.09.2017 ist als Anlage beigelegt.

In der ersten Beratung wurde in der Diskussion die Spielgerätekombination mit Lärchenholz bevorzugt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Spielplätze unterliegen der Verkehrssicherungspflicht und müssen jährlich mindestens einmal durch einen Sachverständigen einer Hauptinspektion unterzogen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2017: nach Beschluss
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2017 sind im Verwaltungshaushalt unter der HHSt. 4605-5100 für eine Ersatzbeschaffung 1.000,-- € eingestellt. Die Haushaltsstelle befindet sich im Deckungsring 19.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss wählt die Spielgerätekombination aus Lärchenholz. Anbieter ist die Firma Spielgeräte Maier, Altenmarkt.

Es wird die Beschaffung zum Frühjahr 2018 des Modells:

der Fa. Maier, „Fiasko Migale“ aus Douglasie zum Preis von 32.691,23 €

beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

11:2

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 01.06.2017 hat Fr. Pollesch vom Büro TransVer aus München das von ihr erarbeitete Konzept zur Neugestaltung des Verkehrsraumes und Verkehrsbeziehungen am Schulzentrum Mering vorgestellt.

Aufgrund der Präsentation und der vorgetragenen Argumente, hat der MGR dieses Konzept mit 21 : 2 Stimmen gebilligt und die Verwaltung beauftragt das Büro TransVer mit der Detailplanung zu betrauen.

Bevor der Auftrag erteilt werden konnte, musste das neue Verkehrskonzept mit den Rektoren der Grundschule II, der Realschule und des Gymnasiums besprochen werden. Die Befürchtungen der Schulleitungen konnten ausgeräumt werden.

In dieser Besprechung vom 18.07.2017 wurde Fr. Pollesch gebeten, dass das Büro TransVer ein Honorarangebot für die Straßenplanung abgibt, damit der Planungsauftrag erteilt werden kann.

Fr. Pollesch teilte mit, dass das Büro TransVer Verkehrskonzepte erstellt, aber keine Straßenplanungen durchführt.

Daraufhin wurde von der Verwaltung das Büro WipflerPlan aus Planegg angefragt. Nach der einführenden Besprechung gab das Büro WipflerPlan nunmehr das Angebot vom 14.09.2017 ab. In Abstimmung mit dem Marktbauamt wurden Prozentsätze der HOAI abgeändert.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Honorarangebot vom 14.09.2017 wurde geprüft und dann in der geänderten Form akzeptiert, sowohl was die Honorarzone, als auch die Prozentsätze betreffen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2017: 73.576,41 €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2017 sind unter der HHSt. 6100-6551 „Kosten der Bauleitplanung für Städtebauförderung, Städtebauliche Planung“ 143.000,00 € eingestellt. Aktuell stehen auf der Haushaltsstelle noch 85.212,24 € zur Verfügung.

MGR Eser war bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt abwesend.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt dem Büro WipflerPlan aus Planegg den Planungs- und Bau-durchführungsauftrag gemäß dem Angebot vom 14.09.2017 mit den vorgenommenen Änderungen zum Preis von 73.576,41 €.

Abstimmungsergebnis:

11:1

TOP 8 Vergabe von Ingenieurleistungen für die Straßenbeleuchtung in der von-Kleist-Straße
Vorlage: 2017/1786

Sachverhalt:

Wegen der Errichtung eines Neubaus in der von-Kleist-Straße wurde von den Bayernwerken 2016 eine Hängeleuchte abgebaut, was zur Folge hatte, dass ein Teilbereich der von-Kleist-Straße ungenügend ausgeleuchtet ist. Bis dahin war die von-Kleist-Straße mit einer Hängeleuchte und 2 Kugellampen bei einer Länge der Straße von ca. 210 m bestückt.

Um eine ausreichende Ausleuchtung der Straße zu gewährleisten sollen zusätzlich 4 Lampen neu errichtet werden.

Da die Fa. Wolff, als Subunternehmer der Bayernwerke, bereits einen Kabelgraben geöffnet hatte, ließ der Markt Mering für die Beleuchtung ein Leerrohr mitverlegen. Ebenso wurden vom gemeindlichen Bauhof die Fundamente für die Beleuchtungsmasten bereits erstellt.

Die zusätzlichen noch anfallenden Kosten belaufen sich bei 5 Lampen (einschl. Anschlusskosten) auf ca. 12.000,-- €.

Die bereits angefallenen Kosten (Leitungsgraben, Leerrohr durch Fa. Wolff - Kosten 4.737,00 €, Baggerarbeiten, Fundamente durch gemeindl. Bauhof 3.103,25 €) belaufen sich auf derzeit insgesamt 7.840,25 €.

Für die Planung und Ausschreibung der Maßnahme beabsichtigt die Verwaltung das Ingenieurbüro „ist EnergiePlan“ GmbH, Müllheim, zu beauftragen. Diese Kosten werden sich auf ca. 4.000,-- € belaufen.

Die Kosten für die gesamte Maßnahme werden sich insgesamt auf ca. 20.000,-- € belaufen, zuzüglich der Baunebenkosten von ca. 4.000,-- €.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

In der Sitzung vom 17.11.2011 beschloss der Marktgemeinderat u.a.:

„Eine komplette Erneuerung der Beleuchtung in ganzen Straßenzügen, bzw. in Teilabschnitten erfolgt wie bisher auch künftig nur im Zusammenhang mit Straßenausbaumaßnahmen. In diesem Fall besteht für die Gesamtmaßnahme entsprechende Beitragspflicht nach ABS.“

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2017: 16.000,00 €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2017 sind unter der HHSt. 6700-9600.119 für die Tiefbaumaßnahme 50.000,00 €

und unter der HHSt. 6700-9420.119 für Baunebenkosten 7.000,00 € eingestellt.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt der Verwaltung die Ermächtigung zur Auftragsvergabe der Ingenieurleistung für die Ausschreibung an das Ingenieurbüro „ist“; sowie für die Vergabe der Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter.
Die Neugestaltung der Straßenbeleuchtung ist eine Ausbaumaßnahme und wird nach der Ausbaubeitragssatzung abgerechnet.

Abstimmungsergebnis:

8:5

TOP 9 Bekanntgaben

TOP 10 Anfragen

**TOP 10.1 Anfrage 1 durch MGR Resch: Breitbandausbau Meringerzeller Straße
Vorlage: 2017/1814**

Sachverhalt:

MGR Resch erkundigt sich, ob im Rahmen der Straßenausbaumaße Meringerzeller Straße keine Leerrohre für den Breitbandausbau verlegt werden. **MBM Lichtenstern** teilt mit, dass dies so stimmt, hierfür aber die Telekom verantwortlich ist. **Erster Bürgermeister Kandler** ergänzt, dass die Telekom derzeit noch die Kupferkabeltechnik ertüchtigen kann und ein Ausbau mit Glasfaserkabeln nach Rücksprache mit der Telekom AG für diese als nicht rentabel angesehen wird.

**TOP 10.2 Anfrage 2 durch MGR Becker: Parkverbotsschilder in der Tratteilstraße
Vorlage: 2017/1815**

Sachverhalt:

MGR Becker erkundigt sich, ob die Haltverbotszone in der Tratteilstraße beim Tennisheim noch notwendig ist. **Erster Bürgermeister Kandler** teilt mit, dass die Verbotsschilder noch wegen dem Schulbus benötigt wird.